

Aktennotiz

Datum: 19. Mai 2026

Von: Peter Jans

Klärungsfragen zur Rechtsformänderung sgsw

Kernfrage:

Wie ist sichergestellt, dass die Stadt nicht primär Risiken trägt, während Freiheiten und Vorteile bei den sgsw verbleiben?

Fragen im Detail:

1 Haftung bei Verlusten

Frage: Welche Sicherungsmechanismen greifen bei Verlusten? Haftet die Stadt?

Aus Protokollen: Eigenkapitalzielwert wird definiert; bei Abweichung müssen Massnahmen aufgezeigt werden (Art. 17). Darlehen max. CHF 375 Mio.

Offen: Konkrete Haftungsregelung im Verlustfall.

Antwort:

In der bestehenden Rechtsform wirkt sich ein Verlust der sgsw unmittelbar in der Jahresrechnung der Stadt aus. Neu hätte dies keinen unmittelbaren Einfluss, da die Verluste zuerst von der öffentlich-rechtlichen Unternehmung getragen werden müssen. Erst, wenn die sgsw nicht mehr zahlungsfähig wären, müsste die Stadt dafür einstehen resp. haften. Von daher ändert sich das Haftungsvolumen gegenüber der heutigen Rechtsform nicht.

2 Interessenkonflikte durch Stadtrat im VR

Frage: Stadtrat soll einerseits aus dem operativen Geschäft raus, sitzt aber im VR. Wie werden Interessenkonflikte vermieden?

Aus Protokollen: 1 Stadtratsmitglied im VR (Art. 8.1). Gebühren/Tarife bleiben beim Stadtrat.

Offen: Konkrete Rollendefinition und Konfliktlösungsmechanismen.

Antwort:

Die Aufgaben des Stadtrats (Gremium), sind wie folgt vorgesehen:

Politische Steuerung durch Stadtrat:

- Vorgabe der Ziele mittels Eignerstrategie
- Konkretisierung der Ziele in einer Leistungsvereinbarung
- Wahl des Verwaltungsrats
- Einsitz der Direktorin/des Direktors DTB im VR
- Oberaufsicht durch Stadtrat
- Budgetgenehmigung durch Stadtrat
- Genehmigungsvorbehalt für zentrale Entscheide
- Festlegen der Verwendung des Ertragsüberschusses

Die Einsitznahme des Direktors/der Direktorin DTB im Verwaltungsrat der selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung trägt dazu bei, die strategische Verbindung zwischen der Stadt als Eigentümerin und dem Unternehmen sicherzustellen. Dabei ist jedoch klar zwischen der politischen Eigentümerrolle, der strategischen Führung durch den Verwaltungsrat und der operativen Führung durch die Geschäftsleitung zu unterscheiden.

Der Verwaltungsrat ist nicht Teil des operativen Geschäfts. Seine Aufgabe besteht darin, die strategische Ausrichtung des Unternehmens festzulegen, die Aufsicht wahrzunehmen sowie die Eigentümerinteressen zu vertreten. Die operative Verantwortung liegt hingegen bei der Geschäftsleitung. Der Einsitz eines Stadtrats im Verwaltungsrat bedeutet daher nicht, dass die Politik direkt in das Tagesgeschäft eingreift.

Interessenkonflikte werden insbesondere durch eine klare Corporate-Governance-Struktur vermieden. Dazu gehören:

- eine eindeutige Trennung von strategischer und operativer Verantwortung,
- klar definierte Kompetenzen und Prozesse,
- Ausstandsregelungen bei möglichen Interessenkonflikten,
- die kollegiale Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat sowie
- die politische und rechtliche Aufsicht durch die zuständigen Organe.

Gerade als Unternehmen mit öffentlichem Auftrag kann der Einsitz des Direktors/der Direktorin zudem sicherstellen, dass die strategischen Ziele der Eigentümerin Stadt – beispielsweise Versorgungssicherheit, Klimaziele oder Infrastrukturentwicklung – angemessen berücksichtigt werden, ohne dass die unternehmerische Selbständigkeit im operativen Bereich eingeschränkt wird.

3 Investitionsrisiken und subsidiäre Haftung

Frage: Stadt bleibt für Grundversorgung verantwortlich. Wie ist die subsidiäre Haftung geregelt, wenn die sgsw ihrer Versorgungspflicht nicht nachkommen kann?

Aus Protokollen: Eigenkapitalzielwert wird definiert; bei Abweichung müssen Massnahmen aufgezeigt werden (Art. 17).

Offen: Konkrete Regelung der subsidiären Haftung; Sicherstellung Grundversorgung im Krisenfall.

Antwort:

Das Haftungsvolumen gegenüber der heutigen Rechtsform ändert sich nicht. Auch ob die sgsw fähig sind, die Grundversorgung im Krisenfall sicherzustellen, erfährt durch die vorgeschlagene Rechtsform keine Änderung. Wenn die sgsw nicht mehr zahlungsfähig wären, müsste die Stadt dafür einstehen resp. haften.

Mit der politischen Steuerung durch den Stadtrat, u.a. als Oberaufsicht, gibt es weiterhin eine politische Steuerung und Kontrolle über die sgsw.

4 Gewinnabschöpfung und Mittelverwendung

Frage: Zinserträge und Gewinne verbleiben bei sgsw. In welchem Umfang reduziert sich die Gewinnabschöpfung? Wofür werden diese Mittel verwendet?

Aus Protokollen: —

Offen: Konkrete Höhe der Zinserträge; Umfang reduzierter Gewinnabschöpfung; Gewinnverwendungsregelung.

Antwort:

Der Grundsatz ist: Auf das Dotationskapital gibt es keinen festen Zins, sondern eine Gewinnablieferung (analog einer Dividende). Auf dem – übrigen – Darlehen ist ein Zins zu entrichten; an die Stadt, solange die Darlehen von dort stammen, und an die Bank, falls die Darlehen dann – nach einer Ablösung von der Stadt – von dort stammen.

Die Rechtsformänderung ändert nichts an der Gewinnablieferung. Derzeit liefern die sgsw CHF 3 Mio. jährlich ab. Diese Ablieferung wird sich im Rahmen von Alliance auf CHF 5 Mio. erhöhen. Zuständig ist der Stadtrat, bei Annahme des entsprechenden SP-Antrags das Stadtparlament. Die bei den sgsw verbleibenden Gewinne werden dafür verwendet, die langfristige Leistungsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Transformationsfähigkeit sicherzustellen. Gerade im heutigen Umfeld sind Gewinne kein Selbstzweck, sondern eine Voraussetzung dafür, die hohen Anforderungen an die Infrastruktur, den ökologischen Umbau und die Versorgung erfüllen zu können. Die Rechtsformänderung soll auch dazu führen, dass die sgsw in ihrer Leistungsfähigkeit und im Ausschöpfen ihrer Entwicklungspotentiale gestärkt werden, so dass die Gewinnablieferung an die Stadt langfristig sichergestellt werden kann. Zinserträge gibt es keine, da die sgsw aufgrund ihrer hohen Investitionstätigkeit auch nach der Rechtsformänderung auf Darlehen angewiesen ist (und keine Darlehen gewährt).

5 Glasfaser - Defizitäres Geschäft und subsidiäre Haftung

Frage: Das Glasfaser-Geschäft ist seit Jahren hoch defizitär und wird voraussichtlich nie gewinnbringend. Der LWL-Ausbau wurde per Volksabstimmung beschlossen. Wer trägt diese anhaltenden Verluste künftig? Greift hier die subsidiäre Haftung der Stadt?

Aus Protokollen: Glasfaseranschluss von Art. 9.1 (Anspruch) nach 9.2 (kein Anspruch) verschoben. sgsw können defizitäre Ausbauten ablehnen.

Aber Änderungsantrag seitens Speko:

Art. 16 Abs. 3 Die Unterdeckung der Aufwendung für einzelne Produkte ist zulässig, sofern ___ sie in der Leistungsvereinbarung vorgesehen und vollumfänglich abgegolten ist.

Offen: Wie werden bestehende strukturelle Glasfaser-Verluste behandelt? Haftet die Stadt, allenfalls auch aufgrund des geänderten Art 16.3, für das per Volksabstimmung beschlossene, vermutlich aber noch länger defizitäre Geschäft?

Antwort:

Die Stadt haftet nicht für ein einzelnes Geschäftsfeld separat, sondern nur für die sgsw als Ganzes. Es ist Aufgabe der sgsw, mit ihren übrigen Erträgen, das Glasfasernetz zu finanzieren. Es ist nicht angedacht, dass Art. 16 Abs. 3 dazu benutzt werden soll, um das Minus aus dem Glasfasernetz mit städtischen Mitteln zu finanzieren.

6 Demokratische Kontrolle

Frage: Welche Kontrollrechte bleiben dem Parlament bei verselbständigten sgsw mit Grundversorgungsauftrag?

Aus Protokollen: Eignerstrategie wird von Werkkommission genehmigt (vorbereitend), abschliessend entscheidet das Parlament (zu verifizieren: abhängig von GO-Anpassung). Finanzaufsicht durch Finanzkontrolle (Art. 13). Überprüfung alle 4 Jahre.

Offen: Konkrete Eingriffsrechte des Parlaments; Informationspflichten der sgsw gegenüber Parlament.

Antwort:

Die GPK kann vom Stadtrat Auskünfte verlangen und in alle notwendigen Unterlagen Einsicht nehmen (Art. 14 Abs. 2 SWR). Die GPK kann festlegen, ob und in welchem Turnus sie eine Vertretung des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung anhören und befragen will; in diesem Sinn bestimmt die GPK, wie oft und wie tief sie sich mit den sgsw befassen will.

Politische Steuerung durch Stadtparlament:

- Änderung der Gemeindeordnung (z.B. Sicherstellung des öffentlichen Charakters)
- Festlegung Stadtwerkereglement (z.B. Regelung der Zuständigkeiten)
- Festlegung Versorgungsreglement (z.B. Regelung der Rechtsverhältnisse mit Kundschaft)
- Festlegung Energiereglement (z.B. betreffend Energiekonzept, Energiefonds)
- Festlegung Personalreglement (wie Rechte der Arbeitnehmenden etc.)
- Parlamentarische Rechte (Vorstösse)
- Diskussion von Jahresrechnung und Geschäftsbericht
- sowie diverse zusätzliche Punkte, falls die Anträge der SP angenommen werden.

7 Energiemarkt-Risiken

Frage: Wie resilient ist die Rechtsform bei ungünstigen Marktentwicklungen (Strommarktliberalisierung, volatile Preise)? Wer trägt im Krisenfall die Last?

Aus Protokollen: Nicht spezifisch diskutiert.

Offen: Risikobewertung verschiedener Marktszenarien; Krisenplan; Lastenverteilung im Krisenfall.

Antwort:

Diese Fragestellung ändert sich nicht aufgrund der Änderung der Rechtsform. Der Unterschied ist, dass sich in der bestehenden Rechtsform ein Verlust der sgsw unmittelbar in der Jahresrechnung der Stadt auswirkt. Neu hätte dies keinen unmittelbaren Einfluss, da die Verluste zuerst von der öffentlich-rechtlichen Unternehmung getragen werden müssen. Erst, wenn die sgsw nicht mehr zahlungs-fähig wären, müsste die Stadt dafür einstehen resp. haften. Von daher ändert sich das Haftungsvolumen gegenüber der heutigen Rechtsform nicht. Gemäss heutigem Art. 46bis der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken und regelt die Aufsicht über deren Einhaltung, wenn er seine Kompetenz gemäss Art. 42 Ziff. 7 GO delegiert. Diese Zuständigkeit wechselt zum Verwaltungsrat.

Der Stadtrat ist sich der Tatsache der Haftung sehr bewusst und hat deshalb in der Eignerstrategie unter Kapitel 6 umfassende Vorgaben zum Informations- und Berichtswesen mit folgender Einleitung eingefügt.

«Aufgrund der unbeschränkten Haftung der Stadt St.Gallen für die sgsw und des damit verbundenen finanziellen Risikos hat der Eigner ein umfassendes Informationsbedürfnis zum Geschäftsverlauf der sgsw. Der Stadtrat erwartet, vom Verwaltungsrat hierüber regelmässig informiert zu werden.»

Grundsätzlich schätzen wir die Resilienz im selbständigen Unternehmen höher ein, weil ein fachkundiges strategisches Führungsgremium zu besseren Einschätzungen führen sollte als ein politisch zusammengesetztes.

8 Alternative Rechtsformen und Hybrid-Modelle

Überlegung: Nur marktorientierte Bereiche auslagern, Grundversorgung bei Stadt belassen.

Aus Protokollen:

- AG wurde aus politischen Gründen nicht in Betracht gezogen (Abstimmungsrisiko Volksabstimmung)
- Aufteilung auf 2 Firmen wurde nicht geprüft
- Alternativszenario ohne Rechtsformänderung (Globalbudget + Führungsgremium) wurde abgelehnt (4:6, Sitzung 3)
- Rückweisungsantrag SP ebenfalls abgelehnt (5:6, Sitzung 7)

Offen: Wurde Hybrid-Modell (Teilauslagerung marktorientierter Bereiche) konkret geprüft?

Antwort:

Die Teilauslagerung marktorientierter Bereiche wurde diskutiert. Eine unternehmerische Entflechtung der marktrechtlichen Bereiche und der hoheitlichen Aufgaben ist weder gesetzlich gefordert noch sinnvoll. Die Tätigkeiten vieler Mitarbeitenden lassen sich nicht eindeutig der einen oder anderen Funktion zuordnen. Dies gilt beispielsweise für die Mitarbeitenden des Kundendienstes, der Energiebeschaffung und des Energieverkaufs, der Buchhaltung, der Materialwirtschaft, der ICT. Die Trennung führte zu erheblichen Synergieverlusten und damit zu höheren Kosten. Die sgsw würden nicht mehr so funktionieren wie heute. Die für eine starke sgsw angestrebte Entwicklung würde verunmöglicht.